

tui causa velavit maestitiae a¹⁾ nobis nubem depelle. Ecce enim nunc propria obliviscentes mala tuos casus lugemus, sed si vellis sursum²⁾ aspicere paululum et amorem caelestem capere. Hac³⁾ nos quiete lamentatione⁴⁾ liberares et pro nostris jam faceres nos cogitare delictis; quod autem possunt homines p[er] pe[nitenti]am [ad splendor]em [pristi]num [//////////]⁵⁾

[Reliqua in folio legi nequeunt.]

Begleitworte zu den im Jahrgang XXX (1909) der »Studien« abgedruckten 4 Artikeln, betreffend die Wahl des Papstes Urban VI.

Von Dr. Franz Pl. Bliemetzrieder, O. Cist.

Es erübrigt noch, den vier in den vorausgehenden Heften publizierten Schriften erläuternde Bemerkungen beizufügen, nämlich zum Gutachten der juristischen Fakultät Padua, zum Traktat des Kardinals Elziarius de Sabrano, und zu den Schriften des Lodovicus de Placentia und Johannes de Florentia. Es sind lauter Gelegenheitsschriften, juristische Abhandlungen, welche die Legitimität der Wahl Urbans VI. verteidigen wollen, veranlaßte oder freiwillig gegebene Begutachtungen von kompetenten Persönlichkeiten, d. h. von Professoren der damals anerkannten ersten Rechtsschulen, wie von Bologna und Padua, oder von dort gebildeten Juristen, weiters von abhängigen Epigonen, die auch ihr Scherflein aus wirklicher oder affektierter Überzeugung, aus persönlichem Eigennutz beitragen wollten.

Die Fundorte der 4 publizierten Schriften sind am Kopfe der einzelnen Publikationen angemerkt; es sind Handschriften, die alle für die Geschichte des Schismas große Bedeutung haben. Ich habe darüber in meinem neuen Buch „Literarische Polemik zu Beginn des großen abendländischen Schismas“ Wien 1909 gesprochen. Der Traktat des Elziarius de Sabrano steht im Cod. lat. 594 fol. 157 und 164 der Bonner Universitäts-Bibliothek unter der Überschrift: Cardinalis Theatinus de scismate.

Als Lodovicus de Placentia, dessen Persönlichkeit nicht näher bestimmt werden kann, seine Allegationen schrieb, wahrscheinlich in Rom, war der Kardinal Franz Tebaldeschi bereits

1) *Cod.*: ne.

2) *Cod.*: rursum.

3) *Cod.*: haec.

4) *Cod.*: lamentationem.

5) deest finis.

gestorben (6. Sept. 1378).¹⁾ Andererseits erwähnt er die Wahl Klemens VII., die am 20. Sept. stattfand, noch nicht. Somit dürften diese Allegationen ungefähr in der Zwischenzeit, als die Verhandlungen der Kardinäle in Fondi geführt wurden, entstanden sein.

In dieselbe Zeit, d. h. vor der Wahl Klemens VII., gehören wohl auch die Allegationen des Kardinals Elziarius de Sabrano und diejenigen der Juristen von Padua. Die Persönlichkeit des ersteren ist uns genauer bekannt.²⁾ Er stammte aus vornehmem Geschlechte, den Grafen von Ariano, studierte in Bologna die Jura, wurde doctor decretorum, trat in den geistlichen Stand und wurde von Gregor XI. auf den bischöflichen Stuhl von Chieti erhoben. In seiner Jugend wurde er mit der hl. Seherin Birgitta von Schweden bekannt und empfahl sich ihrem Gebete; sie überbrachte ihm aus ihren Revelationen ernste und belehrende Worte der Himmelskönigin. Da die hl. Birgitta mit Begeisterung die Idee der Rückkehr des Papsttums von Avignon nach Rom verfocht, übernahm Elziarius gleichsam ihr Erbe, wenn er für die Legitimität Urbans VI. eintrat. Dieser erhob ihn gleich bei der ersten Kreation zum Kardinal;³⁾ er hieß gewöhnlich der Kardinal von Chieti (Theatinus).

In den Allegationen der Juristen von Padua wird auch die Wahl Klemens VII. nicht erwähnt. Die Schrift entstand über Auftrag Urbans VI., der die Darstellung (Casus), welche die Kardinäle von seiner Wahl gaben, nach Padua sandte und von den dortigen Kanonisten ein Gutachten über die rechtliche Tragweite der Darstellung verlangte. Ein solcher Auftrag hatte nichts Befremdendes an sich. Die italienischen Kardinäle sandten ihre Darstellung an Johann de Lignano und Baldus zur Begutachtung. Die Fakultät zu Padua übertrug die Ausarbeitung des Consiliums zwei Legisten aus ihrer Mitte, Angelus da Castiglione da Arezzo und Ubertino da Lampugnano⁴⁾ und approbierte ihrerseits hernach deren Arbeit.

Auf dieses Gutachten folgt im Cod. 12 722 fol. 266 v^o — 271 v^o ein anderes, vom Kanonisten Galvanus di Bettino da Bo-

¹⁾ de bone memorie domino cardinali sancti Petri wird in den Allegationen gesagt. Vgl. L. Gayet, *Le grand schisme d'Occident*, 2, S. 268; Eubel, *Hier. cath.*, 1, S. 20.

²⁾ M. Souchon, *Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas*, 2, S. 270, 307.

³⁾ F. Ughelli, *Italia sacra*, ed. 2 a, 6, 745—78; Eubel, a. a. O., Seite 508, 23; Hörmann, *Simon, Revelationes S. Birgittae Suecae*, Monachii 1653, lib. VIII, cap. V. S. 581. Ughelli, a. a. O., 746 druckt ein Schreiben Klemens VII. an die Königin Johanna von Neapel ab, worin sie aufgefordert wird, seinen Kandidaten für Chieti gegen den Urbanisten Elziarius und dessen Vikar zu stützen.

⁴⁾ A. Gloria, *Monumenti dell' università di Padova*, 1, S. 318, 153, Erzbischof Maffaeolus Lampugnani, der Gesandte Urbans VI. nach Deutschland, ist der Bruder des Ubertino.

logna,¹⁾ der damals gleichfalls in Padua Rechtslehrer war. Leider ist die Abschrift wegen ihres schlechten Zustandes unbrauchbar. Noch vor der Wahl Klemens' VII. verfaßte auch Johannes de Florencia, dessen Persönlichkeit nicht genauer bestimmt werden kann, seine Abhandlung und sandte sie dem Herzog Ludwig I. von Anjou.

Alle 4 Schriften sind kanonistische Gutachten über die Frage der Wahl Urbans VI. Wenn ich sage, daß sie urbanistisch sind, d. h. diese Wahl als gültig verteidigen, so habe ich schon im Allgemeinen ihren Inhalt charakterisiert, wenn sie auch einzeln formell variieren. Sie geben zuerst eine günstige Darstellung des Tatsächlichen (*factum, casus*); dann kommt die Verteidigung der Wahl vor dem Forum des Rechtes.

Lodovicus de Placentia präzisiert gleich im Eingange seinen Standpunkt gegen die Kardinäle als einen ablehnenden, die Person des Papstes und seine Angelegenheiten seien der Kontrolle entrückt. Er steht davon ab, einen *Casus* aufzustellen; er will nur aus dem Rundschreiben der Kardinäle vom 9. August die Waffen entnehmen, um sie zu bekämpfen. Die Beweisführung des juristischen Gutachtens schreitet in drei „*Raciones*“ vor mit je drei „*Medien*“. Die erste *Racio* zeigt, daß die Wahl Urbans VI. tadellos und frei war, mit folgenden *Medien*: Mangel an triftigen Gegenbeweisen; Furcht vor Tumult ist noch nicht Tumult; die Handlungsweise der Wähler spreche gegen sie selbst. Die zweite *Racio* zeigt nach Feststellung dreier Grundsätze über die Papstwahl mit Hilfe dreier *Medien*, daß wenn es keine Exception der Simonie gegen die Papstwahl gibt, auch „Tumult“ nicht eingewandt werden könne, weil zudem keine richterliche Instanz vorhanden sei und endlich eine Einsprache der folgenden Inkonvenienzen wegen untunlich sei. Was sind das für Grundsätze, welche Lodovicus feststellt? Unter kanonischer Wahl ist zu verstehen die Wahl durch Zweidrittelmajorität; gegen den gewählten Papst gibt es keine Exception, und kein Tribunal, auch nicht das Generalkonzil. Interessant ist, daß hier Lodovicus de Placentia auf dem Standpunkt des Baldus steht, daß die Kompetenz des Generalkonzils nur eine Anklage gegen einen gewählten Papst wegen Häresie sei, aber es müßte von ihm selbst berufen werden²⁾. In der dritten *Racio* weist Lodovicus auf die widerspruchsvolle Handlungsweise der Kardinäle hin, weshalb sie kein Gehör in ihren Beschwerden gegen Urbans' VI. Wahl verdienen. Noch

¹⁾ A. Gloria, a. a. O., S. 313; Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kan. Rechtes, 2, S. 286 ff.

²⁾ Nec etiam de haeresi posset accusari [papa], nisi in concilio generali, quod per ipsum ordinaretur. Bezüglich Baldus vgl. Blumetzrieder, Das Generalkonzil im großen abendl. Schisma, S. 15.

weniger habe der Patriarch von Konstantinopel etwas zu reden gegen den römischen Papst. Schließlich ermahnt Lodovicus die Kardinäle zur Umkehr.

Ähnlich wie Lodovicus de Placentia beginnen Angelus da Castiglione und Ubertino da Lampugnano; nur auf Befehl Urbans VI. selbst hätten sie es gewagt, mit der Gelegenheit des himmelanragenden Papstes sich zu befassen. Das Gutachten hat 3 Teile nebst der Einleitung und dem Schluß. Der erste Teil ist die positive Abhandlung; der zweite Teil bringt drei Argumente der Partei der Kardinäle und der dritte die Lösung derselben. Die positive Abhandlung ist zuerst eine Argumentation *ex concessis*: die Gutachter notieren sich aus dem Thema, dem *Factum* der Kardinäle selbst, der Reihe nach gewisse Sätze und argumentieren daraus zu Gunsten der Legitimität der Wahl Urbans VI.: sie verzeichnen den Eid der städtischen Offizialen auf das Kapitel *Ubi maius periculum*; das eigene Geständnis der Kardinäle, den Erzbischof von Bari als einen würdigen Mann gewählt zu haben, und zwar nicht, um zu simulieren, sondern in der Absicht, daß er wahrer Papst sei; die freiwillige Krönung und das Benehmen der Kardinäle gegenüber Urban VI. Hierauf folgt ein Argument auf Grund der Tatsache dieser Krönung, welche die geistige Ehe konvalidiere, gerade so wie das tatsächliche *maritale* Zusammenleben einen vorausgegangenen ungültigen Ehekontrakt. Die drei Gründe, wodurch die Kardinäle sich berechtigt glaubten, Urban VI. als illegitim gewählt abzusetzen, verwerfen die beiden Legisten von Padua rundweg: die Furcht, welche die Kardinäle vorgeben; den Tumult des Volkes und sein Geschrei: einen Römer oder einen Italiener wollen wir haben. Es war gar kein Anlaß, daß die Kardinäle sich hätten fürchten müssen. Von größerem Belange hätte ihre eingestandene vorausgefaßte Absicht werden können, mit der sie ins Konklave eintraten, nur einen Ultramontanen zu wählen. Ansonsten, wenn sie sich gedrückt fühlen, hätten sie eine Protestation einlegen sollen. Bis zum achten August hätten sie von einer Furcht nichts gewußt, erst seit dem Zerwürfnis mit dem Papste sei ihnen diese Erkenntnis aufgegangen. Von einem Volkstumult oder einer Laienwahl könne auch nicht gesprochen werden; denn Urban VI. wurde nicht von den Laien, sondern von den Kardinälen gewählt. Endlich haben die Rufe: einen Römer oder Italiener! ihrer Wahlfreiheit keine Beschränkung auferlegt, aus der Zahl der vielen Römer und Italiener einen würdigen Mann auszuwählen. Mit Recht, schließen die beiden Juristen von Padua ihr Gutachten, hat also die Wahl Urbans VI. als eine kanonische und legitime zu gelten!

Elziarius de Sabrano beginnt seinen Traktat mit der Aufstellung eines *Casus*, indem er aus dem Rundschreiben der

Kardinäle vom 9. August 1378, das er „präsumptuos“ nennt, die Darstellung der Wahl Urbans VI. kurz wiederholt. Hierauf geht Elziarius, nachdem er zuvor die Belanglosigkeit dieser Berichte konstatiert hat, an die juristische Begutachtung, drei Fragen aufstellend, deren Lösung die Dreiteiligkeit der Abhandlung markiert, ob bei der Papstwahl eine „impressio“ überhaupt vorkommen kann, ob eine unter Einfluß von Furcht stattgehabte Papstwahl nichtig sei, ob dabei die nachfolgenden Handlungen, die Inthronisation, die Krönung u. s. w. von Belang seien. Die ersten zwei Fragen hängen inhaltlich zusammen; denn wenn „impressio“ bei der Papstwahl nicht vorkommen kann, ist auch die Exceptio timoris ausgeschlossen; daher werden diese beiden Fragen im Zusammenhange behandelt. Zuerst nach mittelalterlich scholastischer Methode, Argumente pro et contra. Die Argumente für die Affirmation der Frage, nämlich daß eine unter Impression stattgehabte Wahl null und nichtig sein müsse, liefern darauf hinaus, daß ohne Freiheit eine Wahl gar nicht möglich sei, daß auch die Kirche eine gewaltsame Wahl verwerfe im c. In nomine Domini der 23. Distinktion des Dekrets Gratians. Die Argumente für die Negation, daß bei der Papstwahl Impressio und Timor gar nicht vorkommen, machen geltend, daß des Kirchenfürsten Tugend die Starkmut sein müsse im Kampf für Recht und Wahrheit. Elziarius de Sabrano tritt auf die Seite dieser zweiten negierenden Partei und eingehend will er beweisen, daß die Kardinäle dies Ding: Furcht gar nicht kennen dürfen, eher müssen sie das Leben lassen. Somit ist die erste Frage erledigt. Dann beantwortet im Anschluß daran Elziarius die zweite Frage, daß auch Furcht „de potentia iuris“ von Rechtswegen bei Kardinälen gar nicht vorkommen könne, durch eine eingehende juristische Exegese der betreffenden Rechtssätze, somit auch die „exceptio timoris“ ausgeschlossen sei. In diesem Sinne werden dann auch die konträren Argumente gelöst. Von Bedeutung ist zur Lösung des sechsten Gegen-Argumentes die Exegese des c. In nomine Domini, wovon unsere modernen Kanonisten mit Interesse Kenntnis nehmen werden.

Die dritte Frage, ob die nachfolgenden Handlungen der Kardinäle, nämlich die Inthronization, Koronation des Gewählten, die vorhergehende etwa ungültige Wahl aniert haben, löst Elziarius nicht direkt, sondern indirekt durch Entziehung der Voraussetzungen derselben, nämlich durch eine Reihe faktischer Feststellungen, woraus hervorgehen soll, daß die Kardinäle vor wie nach der Wahl Urbans VI. hinreichende Freiheit genossen haben. Somit erscheint die Frage nach der Sanierung als überflüssig. Elziarius stellt das Vorgehen der Kardinäle als eine leere, zugleich aber frevelhafte Komödie hin.

Der Traktat des Johannes de Florentia ist auch ein Gutachten. Aber die Handschriften bieten davon nur den Casus, das Factum, d. h. die Darstellung des tatsächlichen Verlaufes der Wahl Urbans VI.; von dem Gutachten, das darauffolgen sollte, ist nur ein kurzer Satz vorhanden: „Queritur numquid possint“, sei es daß der Kopist nicht mehr schreiben wollte oder nur für die Darstellung des Tatsächlichen durch Johannes de Florentia Interesse hatte. Diese Darstellung ist in einem für Urban VI. günstigen Sinne gegeben. Das hat einen Klementisten, vermutlich aus der Umgebung des Herzogs von Anjou, gereizt, Glossen mit Berichtigungen am Rande anzubringen, Glossen, die sich übrigens nur im Cod. 1469 finden, nicht aber im Cod. 12722, wo auch die Überschrift des Ganzen fehlt. Eine Veranlassung, dem Herzog ein solches Gutachten einzusenden, lag ja gewiß vor; denn es ist bekannt, daß besonders Ludwig von Anjou für die Pläne der Kardinäle sich interessierte und engagierte.¹⁾

Was schließlich den Quellenwert der vier Traktate angeht, so haben sie unstreitig ihre Bedeutung, einmal als Überbleibsel der polemischen Literatur in den ersten Jahren des Schismas, und zwar, insofern sie von der urbanistischen Partei ausgegangen sind, zeigen sie uns, wie die Papstwahlfrage von dieser Seite aufgefaßt und behandelt und mit welchen ideellen Mitteln gekämpft wurde. Das Studium dieser in nicht leichter Diktion geschriebenen und meist trockenen Traktate ist durchaus nicht überflüssig, sei es um da oder dort eine historische Notiz zu sammeln, sei es um den Standpunkt und das Urteil des Autors und seiner Partei kennen zu lernen, sei es auch nur die ungeheure Naivität zu sehen, womit der Urbanist Johannes de Florentia seine Aufgabe durchführen zu können geglaubt hat. Ohne Zweifel haben die Bekehrungsversuche dieses Urbanisten auf den klementistisch gesinnten Herzog Ludwig von Anjou recht wenig Eindruck gemacht. Das Studium dieser Quellengattung ist vom methodischen Standpunkt einfach unerläßlich. Das kirchliche Leben hatte in den damaligen Zeiten einen stark juristischen Anstrich; um im öffentlichen Leben der Kirche eine Rolle zu spielen, war fast notwendig gute Kenntnis der Jura und der akademische Grad. Daher kommt es, daß sofort, als die ersten Schwierigkeiten zwischen Urban VI. und seinen Wählern, den Kardinälen, auftauchten, die Juristen der Sache sich bemächtigt haben. Die Streitfrage mit ihrem faktischen Inhalt und dem Fragepunkt wurde vor das Forum des kanonischen Rechtes gebracht: was sagt das Recht zu der unter den und den Umständen vor sich gegangenen Wahl Urbans VI? Theoretisch-juristische Erwägungen haben somit ohne

¹⁾ Vgl. Valois, *La France et le grand schisme d' Occident* 1, S. 145 ff.

Zweifel auf die Gestaltung der Ereignisse mit eingewirkt, waren Faktoren des historischen Geschehens. So haben sowohl Urban VI. und seine Anhänger, wie auch die Kardinäle und ihre Partei an das Recht appelliert. Entweder sprach es zu Gunsten Urbans oder seiner Gegner, wenigstens glaubten es die einen oder die anderen (*bona fides*), oder man wollte den Schein der Rechtlichkeit vor sich selbst oder vor der Welt erwecken (*mala fides*). Immerhin trachteten beide Parteien, mit dem Rechte sich zu decken und zu schützen. Man griff zur Feder und veröffentlichte die Elaborate, die wieder zur Gegenschrift reizten, oder man glossierte sie bei der Lektüre. So entstand eine reiche polemische Flugschriften- oder Traktaten- und Glossenliteratur, die größtenteils in unseren Bibliotheken noch verborgen ruht und unbeachtet bleibt seitens der Kreise derselben sozialen Stellung. Wenn spätere Generationen es mit unseren Arbeiten es auch so machen würden! Diese Literatur gehört zum großen Teil ihres Inhaltes nicht zu den erzählenden Quellen, enthält auch wenig urkundliches Material, obwohl der kanonische Prozeß, den die Kardinäle in Anagni über Urbans Wahl instruierten, auf manchem Aktenstück von solchem Inhalt beruhte. Die Traktatenliteratur ist nicht lediglich akademische Übung ohne praktische Bedeutung. Es wurden darin gelegentlich lebhaftere Kontroversen und Auseinandersetzungen zwischen Urbanisten und Klementisten über den richtigen Sinn entscheidender Kanones eingeflochten, wie z. B. über c. 9 *Si quis pecunia D. 79* oder c. 1. *In nomine Domini D. 23*. Abgesehen davon, wenn man diese größeren und kleineren Traktate der Urbanisten ebenso wie der Klementisten auf ihren Inhalt prüft, so tritt einem eine auffallende Einförmigkeit entgegen, sowohl was die Darstellung des Tatsächlichen (*Casus*) anbelangt, wie auch die Argumente ob von urbanistischer Seite nun *Lodovicus de Placentia* spricht oder *Elziarius de Sabrano* oder der Kardinal *Bartholomäus Mezzavacca*¹⁾ oder die Juristen von Padua oder der Theologe *Raimund von Capua*²⁾ oder der anonyme *Kartäuser in Prag*³⁾ oder die *Flandern*⁴⁾ in ihrem *Appellationsakt* oder der *Minorit Prinz Petrus von Aragonien*⁵⁾ oder *Alphons Pecha*⁶⁾. Daraus folgt, daß bei den Urbanisten eine gemeinsame Auffassungsweise der Angelegenheit der Wahl Urbans

¹⁾ Den Traktat *Mezzavaccas* werde ich nächstens veröffentlichen.

²⁾ *Histor. Jahrbuch*, Jg. 1909, S. 242—265.

³⁾ Mitteilungen des Vereins f. Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrgang 47, S. 382—405.

⁴⁾ *Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique*, 3. sér. 5 (1909): *L'appellation du clergé de Flandre contre les vexations de l'antipape Clément VII.*

⁵⁾ *Archivum Franciscanum historicum*, ann. II (1909), S. 443—446.

⁶⁾ *Rivista storica benedettina*, anno IV (1909), p. 83—100.

VI., eine Art *sententia communis*, sich herausbildete und fast stereotyp wurde, eine Art öffentlicher Meinung, wie nicht minder auch bei den Klementisten. Wie dies zustande kam, bleibt noch zu untersuchen. Ohne Zweifel war viel Parteisache dabei. Sehr großen Einfluß hatten die Gutachten des Johannes de Lignano; daraus schöpften, wie wir wissen, Alphons Pecha, der angeführte anonyme Kartäuser und wahrscheinlich auch die Flandern.¹⁾ Die Zusammenhänge noch genauer aufzudecken, wird Sache der literarischen Kritik sein. Meine Aufgabe ist es nicht, die publizierten Schriften auf ihren meritorischen Gehalt zu prüfen. Es ist da sicherlich nicht alles vollwertig, wenn z. B. gesagt wird, bei der Papstwahl könne der Einwand auf „*impressio*“ und „*timor*“ gar nicht vorkommen, weil die Kardinäle „*columnae*“ sein müssen und nicht feige Memmen, also eher als Helden und Märtyrer starkmütig sterben müssen, als der Furcht nachzugeben. Diese Demonstration, die bei vielen urbanistischen Traktatoren, auch in der geharnischten Epistel des Raimund von Capua gegen die Kardinäle von Anagni, sich findet, klingt wie ein halbes Eingeständnis, daß bei der Wahl Urbans VI. „*impressio*“ und „*timor*“ wirklich vorgekommen sind, und ist ein Rückzugsgefecht, die Niederlage zu verschleiern und zu decken. Angesichts dieser sonderbaren Argumentiererei der Urbanisten wird erst eine an sich hart klingende Äußerung der ultramontanen Kardinäle verständlich, daß sie nämlich „nicht Märtyrer, sondern Konfessoren sein wollen“

Das ist der Hauptcharakter dieser Gattung von Schriften und von da aus ist auch ihr Wert als eigentlicher Traditionsquellen zu beurteilen, inwiefern sie nämlich geeignet sein sollen, uns auch die Kenntnis der wirklichen Vorgänge bei der Wahl Urbans zu vermitteln. Sie haben eine polemisch-apologetische Tendenz, sie berichten nicht schlechthin, sondern zu ihrem polemisch-apologetischen Zweck, sie sind urbanistisch, werden also die Neigung haben, die Tragweite der Ereignisse zu verringern, wie hingegen die Klementisten, sie in ihrer Bedeutung zu vergrößern. Wenn die Verfasser solcher Traktate Italiener sind, so ist auch das Nationalgefühl, das sie verleitet, ihre Landsleute in Schutz zu nehmen, indem sie mit Rücksicht auf ihr Naturell die Bedeutungslosigkeit oder geringe Bedeutung solcher Sturmszenen, wie sie bei der Wahl Urbans VI. vorgekommen sind, richtig schätzen zu können vorgaben, während die Fremden geneigt waren, deren Gefährlichkeit zu übertreiben. Daher werden in derlei pragmatisch gehaltenen Traktaten die erzählenden Berichte nicht ohne Prütung und mit Vorsicht anzunehmen sein, zumal wenn es sich herausstellt, daß die Autoren auch noch persönliche

¹⁾ Vgl. meine soeben angeführten Publikationen.

Motive hatten, die Sache Urbans VI möglichst günstig zu beurteilen, nämlich Profit für sich selbst herauszuschlagen aus dem Kampf Urbans mit den Kardinälen. Ganz begreiflich waren dem bedrängten Urban VI. Kämpfer mit der Feder ebenso erwünscht wie mit dem Schwert. Da war es z. B. Elziarius de Sabrano, der dem Papste in seinem Traktat widerliche Schmeicheleien sagt. Da war es eine Empfehlung, auf die bösen Gallier, die ultramontanen Kardinäle, loszuschimpfen. Elziarius de Sabrano und Bartholomäus Mezzavacca werden von Urban VI. in seiner ersten Kreation zu Kardinälen gemacht. Da war dieser Mezzavacca, der am Schluß seines Traktats mit vielsagenwollender Miene und bösem Blick auf die abtrünnigen Kardinäle, mit sittlich sein wollender Entrüstung ihre wenig edlen Motive denunziert, welche sie bei ihrem Abfall von Urban VI geleitet haben soilen. Eben dieser Mezzavacca, der mit pathetischem Brustton Urban als den wahren Papst erklärt, hält sich nach einigen Jahren berechtigt, mit anderen Kollegen eine Verschwörung gegen seinen „wahren“ Papst anzuzetteln und mit dem „Gehorsam“, wie das *Chronicon Siculum* sagt, es nicht so genau zu nehmen. Mezzavacca hält Urban für den rechtmäßigen Papst und konspiriert gegen ihn! Die Ultramontanen fallen von ihm ab, weil sie ihn für einen Intrusus halten; nach der Verdächtigung Mezzavaccas müssen sie es aber aus unedlen Motiven getan haben. Ein gewisses Mißtrauen, die zahmen Berichte der urbanistischen Traktatoren als bare Münze hinzunehmen, ist also nur zu sehr berechtigt. Es ist hier nicht der Platz, Quellenkritik zu treiben. Es wäre aber hoch an der Zeit, da sonderbarer Weise gerade in Bezug auf das Schisma nach den bemerkenswerten Versuchen Souchons quellenkritische Arbeiten fehlen. Da wäre auch für die Berichte der Urbanisten vielleicht eine gemeinsame Quelle nachzuweisen. Immerhin kommt den Traktaten ein gewisser sekundärer Quellenwert zu, insofern deren Autoren Augenzeugen der Ereignisse des Aprils 1378 waren.

Über die Konzilsbewegung zu Beginn des großen abendländischen Schismas, mit vier handschriftlichen Belegen.

Vom Privatdozenten Dr. Fr. Bliemetzrieder.

I.

Eines der interessantesten Kapitel in der Geschichte des abendländischen Schismas ist ohne Zweifel dasjenige über die konziliare oder, wie ich lieber sagen möchte, die Konzilsbewegung. Ich habe im Jahre 1904 mit meinem Buche „Das Generalkonzil